

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
im Regelverfahren

„Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“

Entwurf

Begründung

**zum Bebauungsplan und zu den
örtlichen Bauvorschriften
sowie zur Änderung des
Flächennutzungsplans**

mit Umweltbericht und
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Stand: 25.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN.....	1
A1.	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	1
A2.	EINFÜGUNG IN DIE ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN.....	3
A2.1	Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)	3
A2.2	Regionalplan.....	3
A2.3	Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim	4
A3.	DIE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	4
A4.	DER BESTAND INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.....	4
A4.1	Lage und Topographie	4
A4.2	Nutzung	4
A4.3	Eigentumsverhältnisse	4
A4.4	Vorhandener Baubestand	4
A4.5	Denkmalschutz.....	5
A5.	DER BESTAND AUßERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	5
A6.	ERSCHLIEßUNG UND VERKEHR	5
A6.1	Verkehrerschließung	5
A6.2	Landwirtschaftlicher Verkehr	5
A6.3	Abwasserbeseitigung und Ableitung des Regenwassers	5
A6.4	Wasserversorgung	5
A6.5	Altablagerungen	5
A6.6	Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom.....	5
A6.7	Telekommunikation	5
A6.8	Grundwasserschutz.....	6
A7.	BAULICHE NUTZUNG.....	6
A7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
A7.2	Bauweise	6
A7.3	Garagen und Stellplätze	6
A7.4	Pflanzbindung.....	6
A7.5	Pflanzgebot.....	6
A7.6	Höhenlage der baulichen Anlagen	6
A8.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	6
A8.1	Äußere Gestaltung von Gebäuden, Dachform und Dachneigung	6
A8.2	Versorgungsleitungen	7
A8.3	Einfriedungen	7
A9.	PLANUNGSSTATISTIK	7

B	UMWELTBERICHT ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	8
B1.	EINLEITUNG	8
B1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	8
B1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	8
B1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	8
B2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELT WURDEN	9
B2.1	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
B2.2	Umweltprüfung: Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit Bewertung und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
B2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB	21
B2.4	Verminderungsmaßnahmen.....	21
B2.5	Berechnung des Planwertes und Feststellung des Ausgleichsgrades (Ausgleichsbilanzierung)	22
B2.6	Ausgleichsmaßnahmen.....	25
B2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	27
B3.	SONSTIGE VORGABEN/ ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM UMWELTBERICHT	27
B3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	27
B3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	27
B3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	28
B3.4	Quellenverzeichnis	29
C.	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	30
C1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN, ANSÄTZE DER SAP	30
C2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	31
C2.1	Datengrundlagen.....	31
C2.2	Beschreibung.....	31
C2.3	Abschichtung.....	31
C2.4	Beurteilung der verbleibenden Arten.....	37
C2.5	Maßnahmen	39
C3.	RESÜMEE	39
C4.	LITERATUR:	40

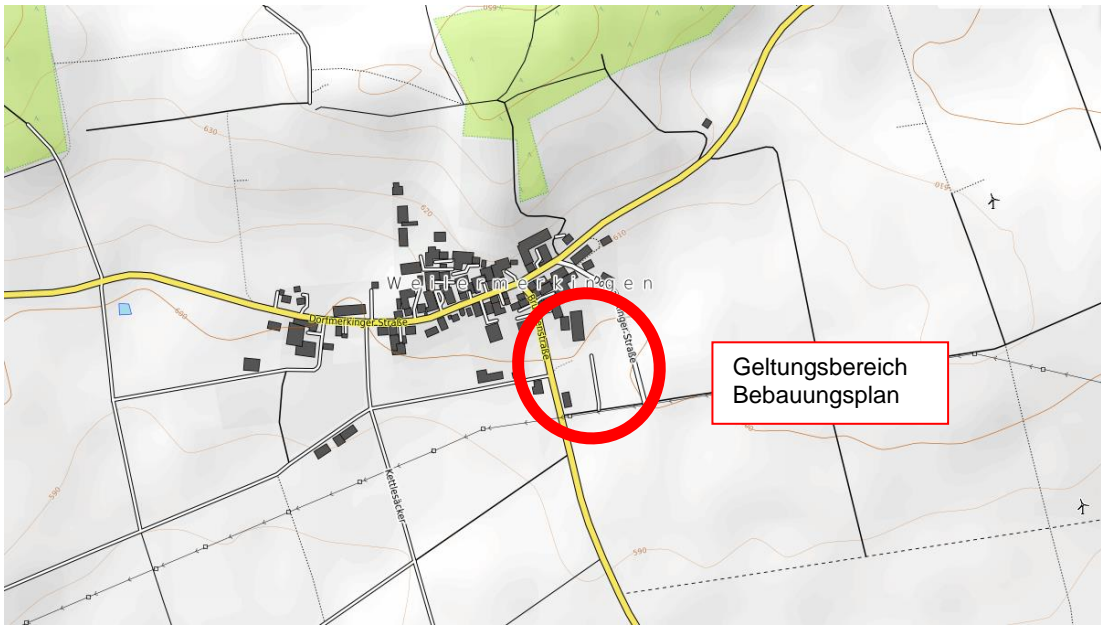
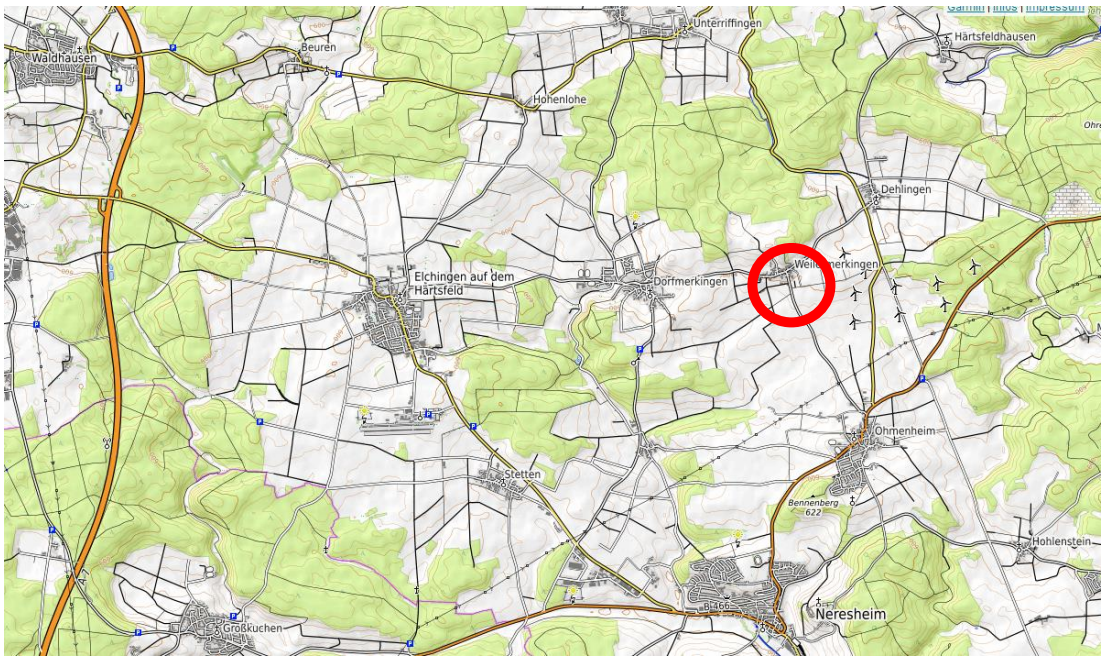
A. Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

A1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Im Südosten von Weilermerkingen befinden sich auf Teilen der Flurstücke 948/3 und 948/4 der Gemarkung Dorfmerkingen bereits jetzt zwei Hallen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens reicht der Platz in den Gebäuden nicht mehr aus. Im Zuge der Weitergabe des Unternehmens an die nachfolgende Generation soll zudem das Wohnen der Inhaber auf dem Gelände ermöglicht werden. Weitere Nutzungen, die den Betrieb breiter aufstellen, bleiben vorbehalten.

Das Planungsgebiet befindet sich im Außenbereich. Eine planungsrechtliche Privilegierung liegt nicht vor. Deshalb soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der den Fortbestand und die Erweiterung des Betriebes am jetzigen Standort planungsrechtlich absichert.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopo Map (CC-BY-SA)
 Lage des Geltungsbereichs

A2. Einfügung in die übergeordneten Planungen

A2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Für die Planung sind folgende Ziele des LEP relevant:

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ (PS 5.3.2 (Z) Satz 1)

„Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ (PS 3.1.9 (Z) Satz 3)

Der östliche Teil des Geltungsbereichs ist in der Flurbilanz als Vorrangflur II dargestellt, der westliche Teil des Areals ist Grenzflur. Der Boden im Geltungsbereich ist bereits zum Teil bebaut und daher für die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Nahrungsmittel- bzw. Rohstoffproduktion nur noch bedingt geeignet.

„Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.“ (PS 3.1.9 (Z) Satz 2)

Die Aufstellung des Bebauungsplans schließt sich eng an den bestehenden Betriebsteil an. Die Entwicklung findet im unmittelbaren Anschluss des Baubestands statt und nimmt keine wertvollen Standorte in Anspruch, insbesondere keine Ackerflächen.

Damit widerspricht die Planung auch nicht den oben genannten Plansätzen.

A2.2 Regionalplan

Der Geltungsbereich befindet sich in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl. S. 3.2.2 (G)) des Regionalplans 2010.

Zwar nimmt die Planung einen Teil dieses Bereichs in Anspruch. Die Wiese wird derzeit als hofnahe Fläche aber bereits als Stell- und Bewegungsfläche für landwirtschaftliche Maschinen genutzt. Nach der Umsetzung der Planung ist hier keine Nahrungsmittelproduktion mehr möglich.



Quelle: RV-Ostwürttemberg, Regionalplan 2010

Dennoch steht die Planung dem obenstehenden Grundsatz nicht entgegen. Das Vorhaben kommt letztlich der Landwirtschaft zugute.

Das im Gebiet bereits ansässige landwirtschaftliche Lohnunternehmen bestellt die Ackerfluren der umliegenden Landwirte; über 90% der Kunden des Unternehmens stammen aus der Region. Dem Unternehmen soll durch die Planung eine Betriebserweiterung, sowie zusätzlich die Schaffung des Wohnrechts für die Eigentümer ermöglicht werden. Die Nutzung der Fläche für das genannte Gewerbe überwiegt aber in der Gesamtnutzung deutlich, weshalb die Planung im Wesentlichen der Landwirtschaft dient.

Der Betrieb eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens und die angebotenen Dienstleistungen führen dazu, dass nicht jeder Landwirt in gleichem Umfang Maschinen und Geräte vorhalten muss. In der Folge kann so zum Flächensparen beigetragen werden, weil eine Konzentration der insgesamt benötigten Hallenfläche auf den besagten Betrieb stattfindet.

A2.3 Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim stellt das Gebiet als Außenbereich dar. Der Plan wird im Parallelverfahren geändert. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird als geplante Sonderbaufläche dargestellt.



Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim

A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 948/3, 948/4 und 965 der Gemarkung Dorfmerkingen. Der genaue Geltungsbereich geht aus der Planzeichnung hervor.

A4. Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

A4.1 Lage und Topographie

Das Areal befindet sich im Südosten von Weilermerkingen. Die Oberfläche ist mit durchschnittlich etwa 3,3 % leicht nach Süden geneigt und befindet sich in einer Höhe von ca. 596 - 603 m. ü. NN.

A4.2 Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit hofnahen Stellflächen genutzt.

A4.3 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich vollständig in privatem Eigentum.

A4.4 Vorhandener Baubestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich bereits Wirtschaftsgebäude.

A4.5 Denkmalschutz

Denkmalschutzrelevante Objekte sind derzeit nicht bekannt.

A5. Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Im Westen und Norden liegt das Siedlungsgebiet von Weilermerkingen. Im Süden befindet sich eine Ackerfläche. Östlich des Geltungsbereichs liegt eine Christbaumkultur.

A6. Erschließung und Verkehr

A6.1 Verkehrserschließung

Die Fläche hat keinen direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Brunnenstraße bzw. die Nutzung eines landwirtschaftlichen Weges.

A6.2 Landwirtschaftlicher Verkehr

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht verändert.

A6.3 Abwasserbeseitigung und Ableitung des Regenwassers

Hierzu wird im Rahmen des Bauantrags ein Entwässerungskonzept vorgelegt werden. Dabei werden die Gebote zur Versickerung des Regenwassers zu beachten sein.

A6.4 Wasserversorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist ausreichend. Für das Plangebiet besteht ein ausreichender Betriebs- und Wasserdruck. Auch die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

A6.5 Altablagerungen

Altablagerungen sind derzeit nicht bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen solche angetroffen werden, ist nach § 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz der Fachbereich Wasserwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis zu verständigen.

A6.6 Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom

Der Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom der EnBW ODR wurde schon hergestellt. Auf dem Gelände befindet sich eine Trafostation, die an die dortige 20-kV-Leitung angeschlossen ist.

A6.7 Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH durch den Bauherren so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

A6.8 Grundwasserschutz

Es dürfen keine Materialien verwendet werden, aus denen Wasser gefährdende Stoffe ausgewaschen oder ausgelaugt werden können. Das Plangebiet befindet sich vollständig in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets „WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“ Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

A7. Bauliche Nutzung

A7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Auf der überplanten Fläche wird eine Erweiterungsmöglichkeit eingeplant, die sich an die derzeitigen Verhältnisse anlehnen soll. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet „SO gewerbliche Landwirtschaft“ (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GFZ) lehnt sich an den Vorgaben für Gewerbegebiete an. Für das sonstige Sondergebiet bedeutet dies eine GRZ von 0,8. Faktisch ist aber die überbaubare Fläche auch durch die Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans begrenzt.

A7.2 Bauweise

Der Baubestand in Dorfmerkingen entspricht einer offenen Bauweise. Damit ist eine maximale Gebäudelänge von 50 m verbunden. Im vorliegenden Fall ist allerdings eine knapp 73 Meter lange Halle geplant. Um dennoch den dorftypisch aufgelockerten städtebaulichen Charakter soweit wie möglich aufrecht zu erhalten, wird im geplanten Sondergebiet eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise (mit einer maximalen Gebäudelänge von 75 m) festgesetzt.

A7.3 Garagen und Stellplätze

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

A7.4 Pflanzbindung

Zur Minimierung von Eingriffen werden die vorhandenen Einzelbäume, die sinnvoll erhalten werden können, mit einer Pflanzbindung (=Bestandsschutz) belegt.

A7.5 Pflanzgebot

Für die innerörtliche Minimierung des Eingriffs sind einzelne Bäume (pfg1) sowie eine Hecke (pfg2) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

A7.6 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der geplanten baulichen Anlagen sowie die absolute Höhe der Baukörper geht aus den Angaben des Vorhaben- und Erschließungsplans hervor.

A8. Örtliche Bauvorschriften

A8.1 Äußere Gestaltung von Gebäuden, Dachform und Dachneigung

Diese örtlichen Bauvorschriften dienen im Wesentlichen der städtebaulichen Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft.

Die Festsetzung von Pult-, Sattel- oder Walmdächern vermeidet den Bau von „hart“ wirkenden anderen Dachformen.

A8.2 Versorgungsleitungen

§ 74 (1) 5 LBO ermöglicht durch Satzung die Festsetzung einer Bauvorschrift über die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen. Unter die genannten Leitungen fallen Leitungen mit Nennspannungen bis 1000 Volt (Wechselstrom) bzw. 1500 Volt (Gleichstrom). Es handelt sich hier um ein schutzwürdiges Gebiet, welches Einfluss auf die Ortsansicht nimmt. Dachständer und Freileitungen wirken sehr störend, deshalb wurden diese für Neubauten untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Telekommunikationsleitungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass geplante Baumaßnahmen rechtzeitig mit den Versorgungsträgern (Telekommunikation, Gas, Wasser, Elektro) zu koordinieren sind. Aktuelle Leitungsbestände sind zu ermitteln.

A8.3 Einfriedungen

Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen sind übermäßig hohe Einfriedungen zum öffentlichen Raum und zur freien Landschaft nicht erwünscht. Die Höhe der Einfriedigungen darf aber eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und muss von öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken mind. 1,0 m abgerückt werden.

Möglich sind neben offenen Zäunen auch Hecken aus heimischen Laubgehölzen. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

A9. Planungsstatistik

Gesamtfläche (Bruttobaufläche)	ca.	13.243 m²	100 %
Fläche Sondergebiet (Nettobaufläche)	ca.	11.846 m ²	89 %
Private Grünfläche	ca.	1004 m ²	8 %
Verkehrsfläche	ca.	393 m ²	3 %

B Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans, zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

B1. Einleitung

B1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Südosten von Weilermerkingen befindet sich auf Teilen der Flurstücke 948/3 und 948/4 der Gemarkung Dorfmerkingen ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Der Betrieb befindet sich am Siedlungsrand.

Der Eigentümer möchte seine bestehenden und genehmigten Nutzungen erweitern. Jedoch unterliegen die geplanten Änderungen keiner planungsrechtlichen Privilegierung. Aus diesem Anlass soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der den Fortbestand des Betriebes mit den geplanten Erweiterungen planungsrechtlich absichert.

B1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Im Plangebiet ist ein Sonstiges Sondergebiet gewerbliche Landwirtschaft (gem. § 11 (2) BauNVO) mit einer Fläche von etwa 1,3 ha. Diese Fläche erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

B1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte oder Flächen.

B1.3.1 Landesentwicklungsplan 2002

Die Aufstellung des Bebauungsplans geschieht im unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden Betrieb. Zwar werden Grünlandflächen in geringem Umfang aus der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion genommen, jedoch dient die Maßnahme auch der Entwicklung der Landwirtschaft, die auf die Dienstleistungsangebote des betreffenden Betriebes zurückgreift.

Damit widerspricht die Planung auch nicht unmittelbar den Zielen des LEP. Insbesondere werden in Übereinstimmung mit PS 3.1.9 (Z) und 5.3.2 (Z) keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden beansprucht.

B1.3.2 Regionalplan 2010

Ein Teil des Geltungsbereichs befindet sich in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl. S. 3.2.2(G)) des Regionalplans 2010. Die Ausweisung als „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe“ steht der Planung nicht entgegen.

B1.3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim stellt die Fläche als Außenbereich dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

B1.3.4 BauGB, NatschG, BNatschG

Mit der Entwicklung im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage und unter Ausnutzung der bestehenden Erschließungseinrichtungen wird der Forderung des § 1a BauGB, Fläche zu sparen, nachgekommen.

Die Beschreibung und Bewertung von Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Basisszenarios sowie eine Prognose über bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der Anlage 1 BauGB.

Mit der vorliegenden Planung liegt ein Eingriff in natürliche Schutzgüter vor. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie um Ausgleich herzustellen, wurde eine Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Planteil und Textteil des Bebauungsplans integriert.

B2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

B2.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich wenig verändern. Das Gebiet würde weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

B2.2 Umweltprüfung: Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit Bewertung und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

B2.2.1 Methodik

Nach aktueller Gesetzeslage müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 2a des Baugesetzbuches (BauGB), die §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz sowie die §§ 20ff. des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (NatSchG BW).

Die Bestandserfassung der Naturraumpotentiale fand auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme im Gelände statt und wertet die bei der LUBW verfügbaren Unterlagen aus.

Die Naturraumpotentiale werden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf ihre Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potentiale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potenzial eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Nachfolgend wird das Basisszenario für die einzelnen Schutzgüter nach BauGB Anlage 1 beschrieben und hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit bewertet. Danach erfolgt eine Prognose über die bau- und betriebsbedingte Auswirkung der Planung.

Diese Schutzgüter sind:

- Fläche und Boden
- Wasser und Grundwasser
- Klima und Luft
- Landschaft, Landschaftsbild und Erholung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten), darunter die einzelnen Lebensräume (Biotoptypen), bewertet nach Ökokontoverordnung
- Kultur- und Sachgüter
- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Störfallbetriebe)

Darauf aufbauend wird eine mögliche Kumulierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander dargestellt.

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotenzialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch die Planung den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

Die in der Ausgleichsbilanzierung erarbeiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bei Realisierung der Maßnahmen kann in angemessener Zeit nach Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen gerechnet werden.

B2.2.2 Auswirkungen des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der Bestandsbewertung in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

B2.2.3 Fläche und Boden

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Im Plangebiet sind dem Planverfasser bisher keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

Auf der Fläche befinden sich bereits Gebäude und asphaltierte Flächen, sowie Schotter/- Pflasterflächen.

Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Gesamtwerts ist der Flurbilanz zu entnehmen, dass der östliche Teil des Geltungsbereichs als Vorrangflur II eingestuft ist. Der westliche Teil ist Grenzflur.

Grundlage für die Bewertung von Beeinträchtigungen des Bodens in seinen Funktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31 aus der Reihe „Luft Boden Abfall“) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (UM 1995, 2. völlig neu bearbeitete Auflage 2010).

Für die Bestandsaufnahme des Bodens wurden vier Funktionen untersucht, nämlich „Standort für Kulturpflanzen“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für natürliche Vegetation“.

Im Plangebiet stehen gem. Abfrage beim Datenviewer des LGRB folgende Bodentypen an:

O24: Mittel und mäßig tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemm Massen über Mergelstein- und Kalksteinersatz oder über tonreicher Fließerde

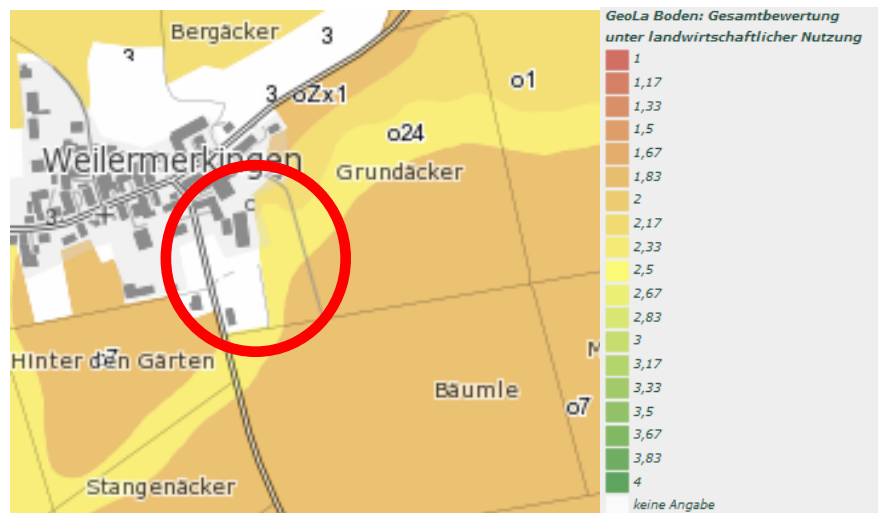
Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.33

O7: Pararendzina und Rendzina aus Mergel- und Kalkstein, z. T. von geringmächtiger Fließerde überdeckt

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 1.83



Leistungsfähigkeit (Gesamtbewertung) der Böden im Geltungsbereich(Quelle:LGRB)
 Geltungsbereich: rot,
 nördlicher Bereich (gelb hinterlegt): o24,
 südlicher Bereich (orange hinterlegt): Bodentyp o7.

Da der nördliche und westliche Bereich bereits von Siedlungsnutzungen verändert wurde ist, fällt er in die Kategorie „Siedlungsfläche“ und erhält keinen Bodenwert für die Bodenbewertung. Der Bereich „o24“ ist in der Gesamtbewertung mit 2,33; „o7“ mit 1,83 bewertet. Dies wird in der Bilanzierung des Ausgleichsgrades für das Schutzgut Boden berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit werden aufgrund bereits vorhandener Vorbelastungen mit „**gering-mittel**“ bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Bei der Erschließung ist davon auszugehen, dass Bodenumlagerungen durchgeführt werden müssen. Durch die künftige Bebauung wird die Bodenfunktion im Plangebiet durch die unvermeidliche Versiegelung beeinträchtigt werden.

Anlagenbedingt:

Die Bodenfunktionen unterhalb der Bebauung gehen verloren, da der Oberboden flächenhaft entfernt und versiegelt wird. Außerdem sind für den Bau schwere Maschinen im Einsatz, die den Boden verdichten. Durch den Gebietscharakter „Sondergebiet“ ist zudem eine höhere Flächenversiegelung möglich.

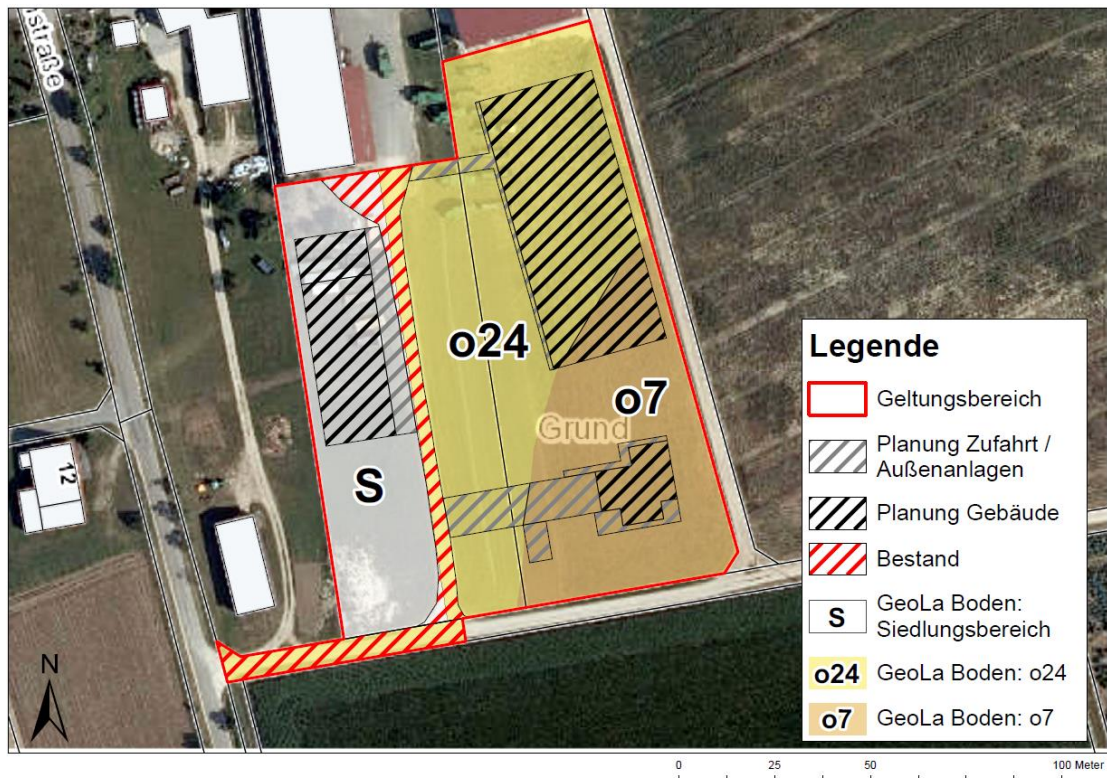
Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden mit „gering bis mäßig“ bewertet.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden für die Berechnung des Kompensationsbedarfs in Ökopunkten:

Bezüglich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf Kap. B2.4 verwiesen, wo diese für alle Schutzgüter zusammen abgehandelt wurden.

Mit dieser separaten Eingriffsbilanzierung sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der abiotischen Seite berücksichtigt werden. Die Bewertung wurde nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW (Stand Dez. 2012) vorgenommen.

Für die Berechnung werden jeweils die o.g. Bodenbewertungen (Gesamtbewertung) verwendet:



Im Gegensatz zur naturschutzfachlichen Bewertung wird hier nur die Fläche bewertet, die neu versiegelt wird.

Die voraussichtlich versiegelte Fläche ergibt sich aus den im V+E-Plan dargestellten Überbauungen (Wohnhaus mit Zufahrt, Terrasse und Gerätehaus, Mehrzweckhallen und Hackschnitzelheizung (inkl. Zufahrten).

Entsprechend der Arbeitshilfe sind 4 Ökopunkte je Wertstufe der Bodengesamtbewertung auszugleichen, daher ist die Bewertung des Bodens wie folgt vorzunehmen:

Bereich	Details	Neu zu versiegelnde Fläche [m ²]	Eingriffsbewertung (Verlust ÖP/m ²)	Verlust ÖP durch Einfriff
Siedlung (S)	Gebäude	1.010	0	0
	Befestigung / Zufahrt	271	0	0
o24	Gebäude	1.816	2,33 x 4 = 9,32	16.925
	Zufahrt/ Außenanlagen Bereich Wohnhaus / Zufahrt	223	9,32	2.078
	Halle	158	9,32	1.473
o7	Gebäude	709	1,83 x 4 = 7,32	5.190
	Zufahrt/ Außen/ Nebenanlagen Bereich Wohnhaus	396	7,32	2.899
		4.583		
Kompensationsbedarf				
Gesamt				<u>28.565</u>

Für das Schutzgut Boden muss dieser Kompensationsbedarf ausgeglichen werden.

B2.2.4 Wasser und Grundwasser

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Planung liegt vollumfänglich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets „WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“.

Quellenschutzgebiete und/ oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Gebiet.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau teilt folgenden Sachverhalt mit: *„Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Durch Eingriffe in den Untergrund kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung des genutzten Karstgrundwasserleiters beeinträchtigt werden.“*

Für das gesamte Schutzgut „Wasser“ wird das Gebiet zusammenfassend, aufgrund der Lage in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets mit „**mittel**“ hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingt:

Während des Baus werden mit dem Oberboden und der Geländemodellierung Grundwasser schützende Deckschichten zeitweise beseitigt und die Fläche wird von schweren Geräten befahren, was zu Bodenverdichtung führt.

Anlagenbedingt

Die flächige Infiltration des Regenwassers wird verändert. Regenwasser läuft von den versiegelten Flächen (Dachflächen, Asphaltflächen, Parkflächen) ab und verteilt sich im Boden wieder, bzw. fließt oberflächlich ab. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung sind die Möglichkeiten weiterer Maßnahmen begrenzt. Der Standort ist teilweise bereits gestört. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das bereits bestehende System. Eine Regenwasserbewirtschaftung mit offener Muldenversickerung ist geplant.

Die Auswirkungen der Planung werden daher mit „**gering**“ bewertet.

B2.2.5 Klima und Luft (auch im Hinblick auf Klimawandel: Anpassung, Auswirkung, Anfälligkeit)

Das Schutzgut Klima wird auch im Hinblick auf den Klimawandel mit Möglichkeiten der Entgegenwirkung und Anpassung betrachtet. Auch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wurde berücksichtigt.

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Aufgrund der Nutzung ist die Fläche dem Freilandklimatop zuzuordnen. Im Gebiet findet nachts eine merkliche Abkühlung statt, der Einfluss auf Temperatur und Feuchte ist gering. Aufgrund der bereits vorhandenen benachbarten Bebauung wird die Leistungsfähigkeit mit „mittel“ und Empfindlichkeit mit „gering-mittel“ bewertet.

CO₂ bindende Strukturen wie Wald- oder Mooregebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Beim Bau der Gebäude- und Erschließungsanlagen werden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe emittiert, es ist von einer mäßigen Belastung durch den entstehenden Lärm auszugehen. Mit Erschütterungen ist bei notwendigen Verdichtungsarbeiten zu rechnen. Die Menge an Licht, Wärme und Strahlung wird sich aufgrund der Bautätigkeit überwiegend tagsüber kaum erhöhen. Insgesamt ist aufgrund der Bautätigkeit mit einem temporären Anstieg der Immissionen zu rechnen.

Anlagenbedingt:

Durch eine weitere Bebauung wird die klimatisch ausgleichende Wirkung der Fläche eingeschränkt. Das bedeutet, dass statt einer nächtlichen Abkühlung des Gebiets und Kaltluftbildung, die warme Luft in dem Gebiet gespeichert wird (Wärmeinsel). Durch den Erhalt und die Pflanzung von Einzelbäumen wird der Tagesgang von Temperatur und Feuchte gedämpft. Durch die geplante Nutzung werden außerdem vermehrte Emissionen von Kohlendioxid und Abgasen durch Heizen erwartet.

Durch energieeffizienteres Bauen kann mit niedrigeren Emissionen gerechnet werden (v.a. Wärme und Abgase durch Heizen). Mit erheblichen Erschütterungen ist nicht zu rechnen. Während Zeiten starker Sonneneinstrahlung werden Aufheizungseffekte durch die Flächenversiegelung (Straße, Außenanlagen) verstärkt, dieser Effekt wird durch die Klimaerwärmung erhöht.

Der Betrieb der Gebäude und Erschließungsanlagen verbrauchen Energie. Es ist davon auszugehen, dass damit ein Freiwerden von Kohlendioxid einhergeht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ werden mit „gering-mäßig“ bewertet.

B2.2.6 Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Erscheinungsbild von Weilermerkingen ist durch eine Ansammlung von Gehöften landwirtschaftlich geprägt. Die Umgebung ist sanft gewellt und liegt abgeschieden. Es besteht eine Einsehbarkeit aus südlichen Richtungen.

Nach Süden und Osten schließen sich größere Weihnachtsbaumkulturen an.

Aus den genannten Gründen wird die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit der Landschaft, des Landschaftsbilds und der Erholung im Plangebiet mit „gering-mittel“ bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Während möglicher Bauarbeiten sind schwere und hohe Geräte im Einsatz (LKW, Kran) und somit Teil des Landschaftsbildes. Die Baustellen werden eine temporäre optische Störung verursachen.

Anlagenbedingt

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu unterscheiden.

Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs

Im Gebiet selbst werden freie Flächen durch Gebäude ersetzt.

Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs

Neue Anlagen im Gebiet werden von der weiteren Umgebung aufgrund der Abgeschiedenheit des Weilers nur bedingt einsehbar sein. Die Eingrünung wird durch eine Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Säumen vorgenommen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild und Erholung aufgrund der guten Einsehbarkeit mit „mittel“ bewertet.

B2.2.7 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten)

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Der Geltungsbereich ist von folgenden in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltzielen betroffen:

Schutzgebiete nach Bundes-/Landesrecht:

Naturschutzgebiet und/oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete:

Diese sind von der Planung nicht betroffen.

Biotope nach § 33 NatSchG:

Keine Betroffenheit.

Flachland-Mähwiesen:

Keine Betroffenheit.

Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden (siehe Beitrag zum Artenschutz).

Bewertung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere

Im Untersuchungsraum sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden. Sie werden den Biotoptypen der Ökokonto-Verordnung zugeordnet. Die Bewertung und die räumliche Verteilung der bestehenden Lebensräume gehen aus der Karte in Kap. B2.5 hervor:

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt

Während der Arbeiten wird es zu Störungen v.a. der Vogelwelt durch die Anwesenheit des Menschen und durch die Nutzung der Baugeräte kommen.

Anlagenbedingt

Für das Gebiet wird ein Lebensraum mit einer geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Dieser ist bereits durch die derzeitige Nutzung im Gebiet gestört. Die Durchführung der Planung führt nur zu geringen Veränderungen.

Die Auswirkung ist insgesamt „**gering**“, da genügend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Tierarten vorhanden sind.

B2.2.8 Kultur- und Sachgüter

Unmittelbare Risiken für das kulturelle Erbe (Boden- und Baudenkmale) bestehen nicht.

B2.2.9 Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Plangebiet ist einerseits umgeben von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Sonderkulturen (Äcker und Weihnachtsbäume im Süden und Osten), im Westen schließt sich die Ortslage von Weilermerkingen mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben an. Insgesamt ist das Gebiet daher hinsichtlich höherer Geräusch- und Luftemissionen vorbelastet. Licht- und Wärmebelastungen sind vermutlich weniger hoch ausgeprägt. Aufgrund der bereits vorhandenen Menge an Emissionen werden die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit als „**gering-mittel**“ bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingt:

Bei Errichtung zusätzlicher Gebäude werden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe emittiert, es ist von einer mäßigen Belastung durch den entstehenden Lärm auszugehen. Nach dem Altlasten- und Bodenschutzkataster liegen keine Informationen über Altstandorte, Ablagerungen und schädliche Bodenveränderungen vor. Mit Erschütterungen ist bei notwendigen Verdichtungsarbeiten zu rechnen. Die Menge an Licht, Wärme und Strahlung wird sich aufgrund der Bautätigkeit überwiegend tagsüber kaum erhöhen. Insgesamt ist durch die Bautätigkeit ein geringer Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Gemessen an den Aktivitäten der Landwirtschaft, die ja auch von der Bewegung der Landmaschinen geprägt ist, wird die zeitlich begrenzte Aktivität von Baumaschinen voraussichtlich nicht sehr ins Gewicht fallen.

Anlage- und Betriebsbedingt:

Aufgrund des Gebietscharakters und des jetzigen Bestandes ist mit einem unwesentlich geringen Anstieg der Emissionen von Wärme und Abgasen durch Heizen, und der Erhöhung des Ausstoßes von CO₂ zu rechnen. Ein Umgang mit gefährdenden Stoffen erfolgt nicht.

Eine Zunahme erheblicher Erschütterungen wird nicht erwartet. Während Zeiten starker Sonneneinstrahlung werden Aufheizungseffekte durch die Flächenversiegelung (Gebäude, Außenanlagen) etwas verstärkt.

Schallbelastungen sind vor allem in der Erntezeit zu erwarten. Da die landwirtschaftlichen Maschinen aber ihre eigentliche Arbeit auf den Feldern verrichten, wird sich die Lärmeinwirkung auf die angrenzenden Ortsteile voraussichtlich in Grenzen halten.

Insgesamt wird die Auswirkung mit „gering-mäßig“ bewertet.

B2.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt:

Während der Bauphase fallen Bauabfälle und Erdaushübe an, die je nach Möglichkeit entsorgt oder wiederverwendet werden. In der Betriebsphase fallen gewerbliche und landwirtschaftliche Abfälle an, die durch den Betreiber soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt werden.

B2.2.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Störfallbetriebe)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen, und zwar auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i (Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf Natura 2000, auf den Menschen, auf Kulturgüter, auf Wechselwirkungen).

In der Nähe des geplanten Gebietes befinden sich keine Störfallbetriebe und es werden keine Betriebe, für die mit schweren Störfällen gerechnet werden muss, angesiedelt. Insofern können auch die Auswirkungen von „Störfällen“ auf die genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

B2.2.12 eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Errichtung zusätzlicher Baulichkeiten finden herkömmliche Baumaterialien (Erdmaterialien, mineralische Tragschichten, Beton, Kunststoffe) Verwendung.

Umwelt- bzw. im Besonderen wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt. (Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets).

B2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Geltungsbereich sowie in der Nachbarschaft befinden sich bereits landwirtschaftliche Gebäude. Insofern werden die Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter verstärkt.

B2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Schutzgüter (senkrecht wirkt auf waagrecht)	Mensch/ Bevölkerung, Gesundheit	Tiere/Pflanzen	Wasser	Boden/Fläche	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter	biologische Vielfalt	Natura 2000
Mensch/ Bevölkerung Gesundheit		Verdrängung durch Inanspruchnahme des Lebensraumes, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung	Stoffeinträge, Schadstoffe, Eutrophierung, Morphologische Veränderung Grundwasserabsenkung, verringerte Grundwasserneubildung	Tritt, Fahrspuren bei Erholungsnutzung, Rodung-> Erosion und Verdichtung, Schadstoffe	Luftverschmutzung, Beitrag zur Klimaerwärmung Treibhausgasemissionen	Umgestaltung der Landschaft, Nutzungsänderung	Erhaltung bzw. Entfernung/ Zerstörung	Lebensraumkonkurrenz, Veränderung der Artenzusammensetzung, Bemühungen um Erhalt	Beitrag zur Arterhaltung
Tiere/Pflanzen	Struktur der Landschaft, Erholungsfunktion, Nahrung		Vegetation als Wasserspeicher, Produktion von Sauerstoff und Verarbeitung der Nährstoffe in Gewässern, Selbstreinigung von Gewässern durch Kleinstlebewesen	Erosionsschutz durch Vegetation Bodenbildung durch abgestorbenes Material, dadurch: Vegetation beeinflusst Entstehung und Bodenzusammensetzung (Streu, Nährstoffentzug)	Bindung von Kohlendioxid und Bildung von Sauerstoff, Wasserrückhalt auf Blattflächen	Beitrag zum Landschaftsbild	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Erhöhung der biologischen Vielfalt	Besondere Tieren und Pflanzen als Grund für die Ausweisung zum Schutzgebiet
Wasser	Grundwasserneubildung für Trinkwasserversorgung, Rückhaltung von Hochwasser, Grundlage für Wachstum von Pflanzen und daher Lebensgrundlage	Lebensgrundlage, Lebensraum		Einflussfaktor für Bodengeneese, Erosion durch Oberflächenabfluss, Einfluss auf Entstehung, Zusammensetzung und Eigenschaften, Eintrag von Schadstoffen, Auswaschung von Nährstoffen	Grundlage für die Verdunstung und daher für Luftfeuchtigkeit, Niederschläge und das Wettergeschehen, Reinigung der Luft	Gewässer als Landschaftselement	Erosion	Lebensraum (Graben)	im Gebiet keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
Boden/Fläche	Fläche für Anbau von Nahrungsmitteln, Wohnen und Bewegen. Kultur- und Geschichtsarchiv	Standort, Standortfaktor für Pflanzen, wichtig für Nahrungsgrundlage, Lebensraum auf der Fläche und in dem Boden	Wasserfilter, Wasserspeicher, Grundwasserneubildung		Verdunstung, Einfluss auf Mikroklima, Neigung/ Morphologie steuert Luftmassen	Bodenrelief als Grundlage für unterschiedliche Landschaftsformen	Erhaltung durch Überdeckung, Konservierung, Standort	Bodenarten als Einflussfaktor für versch. Lebensräume und Besiedlung untersch. Pflanzen und Tiere	Fläche, Standort für schützenswerte Lebensraumtypen
Klima/Luft	Frischlufzufuhr (Luftqualität), Niederschläge (landwirtschaftl. Ertrag, Katastrophen, Überschwemmungen) Steuerung der Luftqualität	Standortfaktor, Luftqualität	Steuerung des Wasserangebots und daher der Grundwasserneubildung	Klima bzw. Klimaveränderungen beeinflussen die Entstehung und damit die Zusammensetzung des Bodens, Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen, Säuren		Einflussfaktor für Landschaftsbildung	Erosion	Standortfaktor	im Gebiet keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
Landschaft	Erholungsraum	Verschiedene Lebensräume durch unterschiedliche Strukturen (Artenspektrum)	Einflussfaktor auf Mikroklima und lokale Verdunstung/ Niederschläge und Wasseransammlungen	Faktoren wie Geländeneigung bestimmen die Erosionsgefährdung	Einflussfaktor auf Mikroklima		keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Versch. Lebensräume durch untersch. Strukturen (Artenspektrum)	Struktur/ Charakter eines Schutzgebiets und Artenzusammensetzung
Kultur- und Sachgüter	Aufklärung über Geschichte, Archiv	Lebensraum	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Abbau/ Veränderung des Bodens durch Erstellung bzw. Nutzung von Sachgütern (z.B. Gebäude/Bodenschätze)	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Landschaftselement		Lebensraum	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
biologische Vielfalt	Struktur der Landschaft	Konkurrenzdruck	Konkurrenz, Selbstreinigung von Gewässern	Vielfältige Struktur der Fläche durch unterschiedliche Lebensgemeinschaften, Vielfältige Bodenlebewesen sorgen für vielfältige Böden	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Landschaftselement	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar		Besondere Tieren und Pflanzen als Grund für die Ausweisung zum Schutzgebiet
Natura 2000	Erhalt der biologischen Vielfalt, Erholungsraum, Lernort	geschützter/ sicherer Lebensraum, Artenschutz	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Schutz vor Umnutzung und Zerstörung	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Lebensraum- und Artenschutz	

B2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB

Zur Vermeidung/Verminderung des Eingriffs wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Die ausgleichenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan verankert oder werden über einen Eintrag ins Grundbuch gesichert. Pflanzbindungen und Pflanzgebote sind außerdem im Planteil ersichtlich.

B2.4 Verminderungsmaßnahmen

(V1) Nutzung vorhandener Wege

Die vorhandenen Zufahrten und Wege auf dem Grundstück werden soweit wie möglich genutzt. Die Anlage neuer Wege wird auf ein Minimum reduziert.

(V2) Bodenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß beschränken

Entsprechend dem Bodenschutz gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Durch die Anbindung an die bestehenden Siedlungsflächen kann ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen, weil lange Erschließungswege vermieden werden können.

(V3) Anlagen zum Sammeln, Verwenden und oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen

Die Zunahme an versiegelter Fläche hat eine vermehrte Niederschlagswasserableitung und dadurch eine höhere Belastung des Kanalnetzes zur Folge. Dies bedeutet, dass im Regenfall die jeweiligen Regenüberlaufbauwerke immer öfter anspringen und die Wassermengen schubweise in den Vorfluter abgeben. Die Folge wären ökologische Nachteile im jeweiligen Vorfluter.

Deshalb wird das Regenwasser der neuen Gebäude im Gebiet gesammelt und versickert.

(V4) Keine Verwendung von wassergefährdenden Materialien bei Bauarbeiten

Aufgrund der Lage in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets ist insbesondere auf die eingesetzten Baumaterialien zu achten. Diese dürfen keine auswaschbaren Stoffe enthalten (z.B. unbeschichtetes Kupfer, Zink und Bleibleche) die zu einer Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser führen könnten.

(V6) Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Auf den Schutz des Mutterbodens wird in § 202 BauGB sowie der DIN 18.915, Ziff. 6.3 und 6.6. hingewiesen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18.915 abzuschleppen, zu sichern und den Anforderungen entsprechend zu lagern.

(V7) Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials

Ausgehobenes Bodenmaterial ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Dies führt zu einer Entlastung der Erddeponien. Auch überschüssiger Oberboden soll auf dem Grundstück untergebracht und weiterverwendet werden.

(V8) Fällmaßnahmen ausschließlich im Winter

Eine möglicherweise notwendige Fällung von Gehölzen soll in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit nach dem 01. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres erfolgen.

(V9) Pflanzgebot und Pflanzbindung: Einzelbäume

Um vorhandene Lebensräume für die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zu sichern, wurden Bäume mit einer Pflanzbindung belegt, sowie die Pflanzung von Einzelbäumen festgesetzt. Die Maßnahme dient zur Verminderung des Eingriffes und des Verlustes des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

Diese Bäume gilt es zu erhalten oder bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

(V10) Pflanzgebot Hecke

Im Bereich des Wohnhauses ist Pflanzgebotsfläche (Heckenpflanzung) festgesetzt. Die Maßnahme dient einerseits zur Verminderung des Verlustes des Lebensraums für Pflanzen und Tiere und andererseits der besseren Abschirmung des Gebiets. Die Arten der zu pflanzenden Sträucher und Heister sind der Pflanzliste der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

(V11) Blühstreifen

Zur Eingrünung und gleichzeitig zur Förderung der Biodiversität wurde die Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifens festgelegt. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird langfristig eine Abmagerung des Standorts und eine Steigerung der Artenvielfalt angestrebt.

(V12) Verwendung von insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung

Lichtemissionen werden durch die Verwendung insektenfreundlichen LED-Leuchten statt Quecksilber-Hochdrucklampen vermindert. Dies ist vorteilhaft für nachtaktive Tiere, v.a. Insekten. Daneben verbrauchen diese Lampen weniger Strom, so dass gleichzeitig ein allgemeiner Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

B2.5 Berechnung des Planwertes und Feststellung des Ausgleichsgrades (Ausgleichsbilanzierung)

Als Bilanzraum wurde der Teilbereich herausgegriffen, der einer Veränderung unterworfen wird. Der Bereich des bestehenden Betriebs verändert sich in ökologischer Hinsicht nicht und wurde ausgespart. Die Bewertung wurde vorgenommen nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung¹.

Die nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Zustand des Plangebiets vor und nach Durchführung der Planung und stellt den Bestand der Planung gegenüber.

¹ Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, Stuttgart 2010

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Bilanzierung des Ausgleichgrades				
Bestand:				
Biotoptyp	Bestand	ÖP/m ² ÖP	Fläche/ Anzahl	Bilanzwert in ÖP
33.61	Intensivwiese	6	11.849	71.094
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1.073	2.146
60.40	Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlagen (Trafohaus)	2	25	50
60.60	Garten-/ Hoffläche	6	296	1.776
Summe Fläche			13.243	
Einzelbäume				
45.10/ 45.30 (a)	Bestandsbäume 400 ÖP/ Baum	400	4	1.600
Summe				76.666
Eingriffsbilanzierung Schutzgut Boden:				
Kompensationsbedarf: Hier wurde nur die tatsächlich neu zu versiegelnde Fläche berücksichtigt (vgl. Kap. B2.2.3)		vgl. Kap. B2.2.3	4.583	28.565
Summe Bestand				105.231
Planung:				
Biotoptyp	Planung	ÖP/m ² ÖP	Fläche/ Anzahl	Bilanzwert
Hier wurden die tatsächlich bestehenden und geplanten Flächen (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) berücksichtigt				
35.43	<u>Interne Verminderungsmaßnahme:</u> Einsaat Blümmischung	17	710	12.070
41.22	<u>Interne Verminderungsmaßnahme:</u> Heckenpflanzung	14	294	4.116
60.10/ 60.22	<u>Gebäude/ Außenanlagen</u> geplante Gebäude mit Außenanlagen und Umfahrten/ Zufahrten	1	4.583	4.583
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1.073	2.146
60.40	Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlagen (Trafohaus)	2	25	50
60.50/60.60	Garten-/ Hoffläche	6	6.558	39.348
Summe Fläche			13.243	
Einzelbäume				
45.10/ 45.30 (a)	Bäume (Pflanzbindung (4) und Pflanzgebot 1 (7)) 400 ÖP/ Baum	400	11	4.400
Externe Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. B2.6)				
33.43	Extensivierung einer Fettwiese (33.41, 13 ÖP/ m ²) zu einer Magerwiese (33.43, 21 ÖP/m ²) -> Aufwertung: 8 ÖP/m ²	8	5.770	46.160
Beitrag zur Kompensation der Eingriffe in die Bodenfunktionen				
	Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der Einsaat (Blühstreifen (Aufwertung wird nur in den Bodenbereichen o7/o24 berechnet)	2	511	1.022
	Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der Eingrünung (Heckenpflanzung)	2	294	588
	Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der anzupflanzenden Bäume (3m Puffer um Einzelbaum, ausschl. Fläche sonst Aufwertungsflächen)	2	174	348
Summe Planung				114.831
Ablösung Ausgleich Bestandshalle (gem. Bescheid v. 09.11.2018) (weitere Informationen siehe nachfolgende Seite)				
33.61 - 33.41	Anlage einer Fettwiese (auf 1200 m ² auf Flst. Nr. 948/4) -> Aufwertung einer Intensivwiese (33.61, 6 ÖP/m ²) zu einer Fettwiese (33.41, 13 ÖP/m ²) = +7 ÖP/m ²	7	1.200	8.400
45.10/ 45.30 (a)	Bäume anzupflanzen 400 ÖP/ Baum	400	3	1.200
Ausgleichende Ökopunkte:				0

aufgestellt: G+H Ingenieurteam GmbH 01.03.2022

Tabelle Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Ablösung Ausgleich Bestandshalle:

Gem. Bescheid zur baurechtlichen Genehmigung vom 09.11.2018 zum Bauvorhaben „Neubau einer Mehrzweckhalle mit Kleingeräteraum s. auch Btgb.- Nr. 2019/0981“ im nördlichen Bereich auf Flst. 984/4 wurden bzgl. des Ausgleichs vereinbart:

1. Pflanzung drei hochstämmiger, standortgerechter Streuobstbäume auf Flst. 948/3, Gem. Dorfmerkingen
2. Anlage einer Fettwiese (1200 m² auf Flst. 948/4, Gem. Dorfmerkingen)

Die drei Bäume unter 1. werden im Rahmen der Pflanzgebote des Bebauungsplans gepflanzt. und sind in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die zu entwickelnde Fettwiese unter 2. (derzeit Intensivgrünland) wurde ebenfalls in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Flächen wurden anhand des aktuellen Zustands bewertet. Der Mehrwert der zu entwickelnden Fettwiese im Vergleich zur aktuellen Intensivwiese (= + 7 ÖP/m²) wurde den auszugleichenden Ökopunkten zugeschlagen.

Die räumliche Verteilung der bestehenden Lebensräume geht aus nachfolgender Karte hervor:



Bestandskarte der Biotoptypen im Geltungsbereich

Die Flächen zur Berechnung des Planwertes sind dem Bebauungsplan bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

B2.6 Ausgleichsmaßnahmen

Der vollständige Ausgleich ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich und muss deshalb extern ergänzt werden.

Dazu wird eine Wiese auf den Flurstücken 3360 und 3361 der Gemarkung Röttingen, Gemeinde Lauchheim, aufgewertet (Bezeichnung der Flurstücke gemäß laufendes Flurneuordnungsverfahren). Die Flurstücke befinden sich im Privatbesitz.

Beschreibung Ausgleichsfläche und Aufwertung:



Aufzuwertende Wiese, im Vordergrund Bach

Die Wiese wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Infolge von Düngung und häufiger Mahd ist die Fläche floristisch verarmt und bietet ein geringes Lebensraumangebot. Entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) ist der Bereich dem Biotoptyp 33.41 (Fettwiese mittlerer Standorte) zuzuordnen (Bewertung: 8-13-19).

Der derzeitige Zustand der Fläche wird mit 13 ÖP/m² bewertet.

Durch die angepasste Bewirtschaftungsform (siehe nachfolgende Abbildung) und partielle Nachsaat mit heimischen Arten wird langfristig die Entwicklung einer Magerwiese angestrebt. Magerwiesen sind durch Arten gekennzeichnet, die nur bei extensiverer Nutzung vorkommen. Hierfür dürfen die Wiesen eine gewisse Schnitthäufigkeit nicht überschreiten. Zudem darf kein zu großes Nährstoffangebot vorhanden sein. Im Allgemeinen handelt es sich um konkurrenzschwache Arten, die bei guter Nährstoffversorgung von anderen Pflanzen u.a. durch Überwachsen und Beschattung verdrängt werden. Darüber hinaus sind die kennzeichnenden Arten meist nicht an eine häufige Mahd angepasst. Sie vermehren sich überwiegend über Samen. Damit darf die Mahd erst so spät im Jahr erfolgen, dass bis dahin die Samenreife erfolgen kann. Durch die Regelung der Mahd (frühtmöglicher Mahdzeitpunkt) wird gewährleistet, dass die typischen Arten der Magerwiesen sich weiterhin durch Aussaat reproduzieren können.

Die Fläche östlich des Bachs ist bereits eine ökologische Ausgleichsfläche mit einer dazu geregelten Bewirtschaftung. Die dortige Nutzung wird unverändert beibehalten.

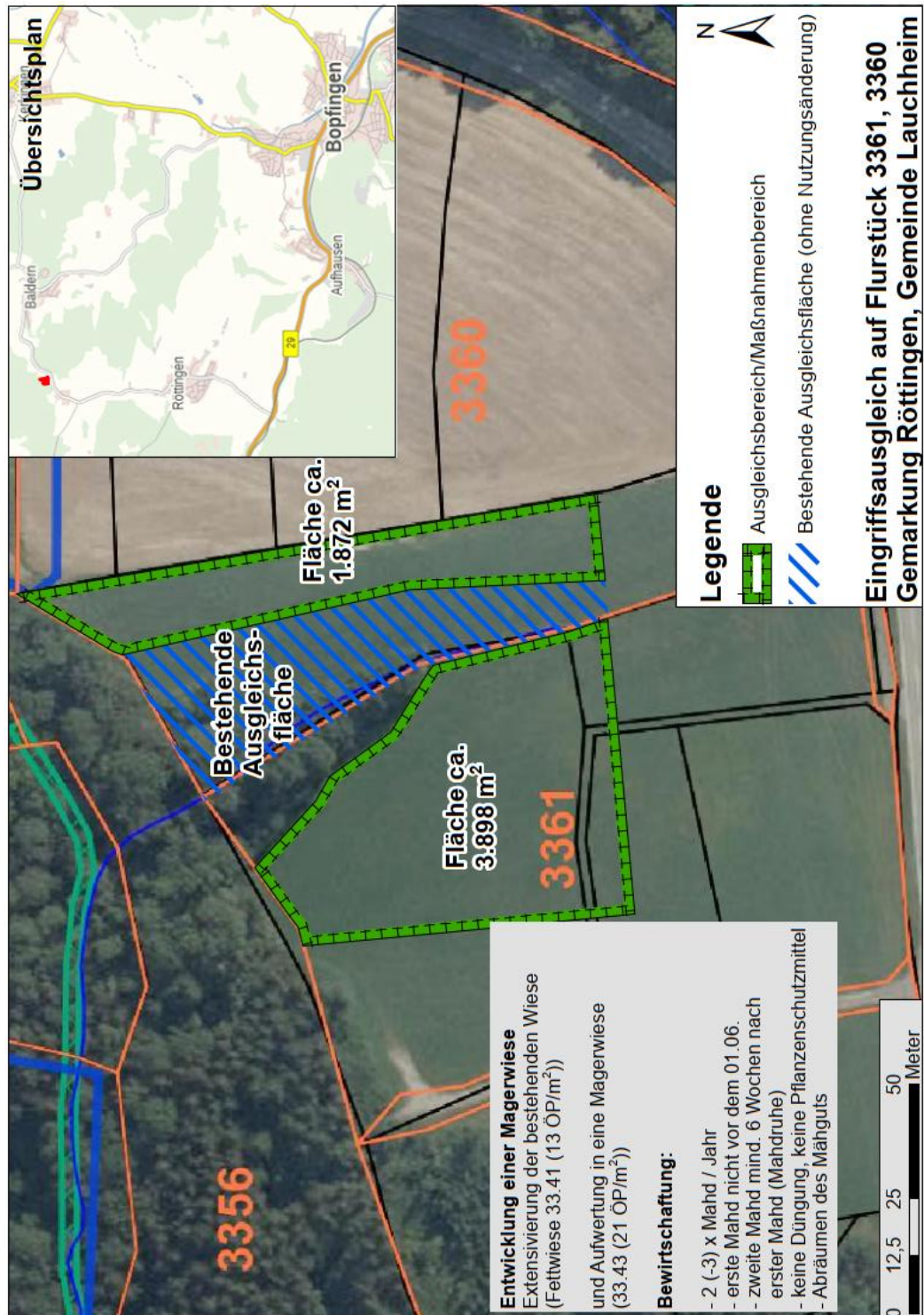


Abbildung Ausgleichsflächen

Hinweis:

Auf den externen Ausgleichsflächen ist gem. Abbildung oben (Flst. 3360 und 3361, Gemarkung Röttingen) der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, die Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf 2 (-3) Mahden je Jahr bei einem frühesten Mahdtermin ab 1.06. und mind. 6 Wochen Mahdruhe zwischen dem 1 und 2 Schnitt verbindlich vorgegeben. Die Sicherung der Fläche erfolgt über eine Eintragung ins Grundbuch. Die Ausgleichsfläche befindet sich nicht im Gemeindegebiet; eine gemeindeübergreifende Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht möglich.

B2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Die Fläche wird bereits schon für das landwirtschaftliche Lohnunternehmen genutzt. Eine abweichende Nutzung würde eine Umsiedlung des Betriebes notwendig machen und ist deshalb nicht sinnvoll, weil so noch umfangreichere Eingriffe zu befürchten wären.

B3. Sonstige Vorgaben/ Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

B3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht angewendet. Die verwendeten Daten sind den übergeordneten Planungen entnommen.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

B3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überwachen, ist eine Ortsbegehung 3 Jahre nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die Gemeinde vorgesehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

B3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene Planung lässt bezüglich der Umweltbelange im Bereich Boden, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur geringfügige nachteilige Veränderungen erwarten.

Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit bewertet (Kapitel B2.2). Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Leistungsfähigkeit	Empfindlichkeit	Umwelt-auswirkung durch Planung
Fläche und Boden	gering-mittel	gering-mittel	gering-mäßig
Wasser und Grundwasser	mittel	mittel	gering
Klima und Luft	mittel	gering-mittel	gering-mäßig
Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	gering-mittel	gering-mittel	mittel
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten)	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	gering-mittel	gering-mittel	gering-mäßig

Der Eingriff ist insgesamt als verträglich einzuschätzen, weil es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um die planungsrechtliche Absicherung bestehender Nutzungen handelt. Die geplanten Erweiterungen werden als insgesamt wenig erheblich eingestuft.

Durch die vorgeschlagenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und externen Ausgleichsmaßnahmen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Eingriff innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden sein wird.

Die Inanspruchnahme überwiegend ökologisch gering- mittelwertiger Lebensräume führt zu einem Kompensationsbedarf von **ca. 46.160** Ökopunkten, die über externe Ausgleichsmaßnahmen auf Gemarkung Röttingen (Gemeinde Lauchheim) ausgeglichen werden.

B3.4 Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Daten- und Kartendienst
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- Flächennutzungsplan für die Stadt Neresheim

C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“²

² http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

C2.1 Datengrundlagen

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf den vorgenommenen Begehungen und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

C2.2 Beschreibung

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Wiese. Diese schließt an das Betriebsgelände eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens an. Aus dem Bau einer kürzlich errichteten Halle befindet sich ein Aushub- Zwischenlager auf der Fläche. Das Gelände wird von Nord nach Süd durch einen bestehenden Schotterweg geteilt. Im Süden wurde unlängst ein Trafohäuschen gebaut. Auch hier liegen noch Schuttreste.

Im Nordwesten befindet sich ein kleiner Garten, der über die Grenze zum westlichen Nachbarn reicht. Hier stehen vier mittelgroße Obstbäume, die mit einer Pflanzbindung belegt wurden.

C2.3 Abschichtung

C2.3.1 Vorgehensweise

Die Vor-Abschichtung der saP-relevanten Arten wird in tabellarischer Form vorgenommen und basiert auf den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013).

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden angepasst an Baden-Württemberg. Sie beinhalten die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

C2.3.2 Abschichtungskriterien

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

N = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art aber angrenzender benachbarter Quadrant befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraumgrobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien abschließend mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg³:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
?	Das Vorkommen in Baden-Württemberg ist fraglich

für Gefäßpflanzen:

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW für Tiere)⁴:

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Quelle: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
jeweilige Bearbeiter s. dort

⁴ Quelle: Bundesamt für Naturschutz

C2.3.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

N	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
N	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
X	X	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
N	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
N	X	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
k.A.					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
k.A.	0				Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	0	0	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
N	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
N	X	0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	X	1	x
N	X	0			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	1	-	x
N	X	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
N	0				Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	1	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
	0				Braunbär	Ursus arctos	0	0	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
	0				Luchs	Lynx lynx	0	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
	0				Wolf	Canis lupus	0	1	x

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
N	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Heldbock, gr. Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
k.A.	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x
k.A.	0				Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	x	1	x

Tagfalter

N	0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
N	0			Schwarzfleckiger-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0				Eschen-Schreckenfalter	Hypodryas maturna	1	1	x
0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Weichtiere

0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Biegsames Nixenkrout	<i>Najas flexilis</i>	1	1	x
0					Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	x
0					Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	x	-	x

C2.4 Beurteilung der verbleibenden Arten

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Satzungsgebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

C2.4.1 Fledermausarten

Der Geltungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet folgender Fledermausarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus.

Die Verbreitungsgebiete folgender Arten befinden sich in der Nähe zum Geltungsbereich (daher in angrenzende TK25-Quadranten):

Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus.

Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs sind die bestehenden Bäume.

Auch für die außerhalb vorkommenden Arten ist das Gebiet selbst potenziell Teil eines Jagdhabitats. Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortslage bzw. der freien Landschaft jedoch nichts Erhebliches. Die Flächen können auch nach Durchführung der Planung als Jagdhabitat genutzt werden. Deshalb wird sich durch die Planung und die damit verbundene Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme fliegende Individuen getötet werden.

Bei Fällungen von Bäumen sind entsprechende vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatschG vollständig ausschließen zu können. Aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist derzeit kein Abriss von Gebäuden geplant. Die Bäume wurden mit einer Pflanzbindung belegt. Die Pflanzung neuer Bäume sorgt zusätzlich für die Entwicklung von Lebensräumen.

Die Bäume wiesen bei der Begehung keine Höhlungen auf.

Bei der Neuanlage der Gebäude und Anlagen sollte geprüft werden, ob Fledermausquartiere neu geschaffen werden können, z.B. durch das Anbringen von Fledermauskästen.

Dadurch, dass das Gebiet in seinem Charakter erhalten wird und keine wesentlichen Strukturen durch Fällung oder Abriss entfernt werden, wird auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gesehen.

C2.4.2 Sonstige Säugetiere

Von den saP-relevanten Säugetieren kann die Haselmaus potenziell vorkommen (Verbreitungsgebiet). Der bevorzugte Lebensraum sind jedoch Mischwälder mit reichem Strauchbestand und gestuften Waldränder. Dabei können laut Artensteckbrief des LfU Bayern kleinere Bestände nur in Kontakt mit benachbarten Vorkommen überleben. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben⁵.

Aufgrund der fehlenden Strukturen im Gebiet und wegen der offenen Flächen zwischen Wald und Geltungsbereich sind Ausflüge ins Gebiet sehr unwahrscheinlich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit hier ausgeschlossen werden.

C2.4.3 Kriechtiere, Lurche

Im Gebiet ist ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, da sich der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet der Arten befindet. Dort besteht allerdings kaum Lebensraumpotential, da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird. Besonnte Böschungen und sandige Bereiche sind im Geltungsbereich zwar grundsätzlich auf den Schutthäufen vorhanden. Jedoch fehlen einerseits Nahrungshabitate (z.B. Hochstaudenfluren mit Insektenvorkommen), andererseits sind die Aufschüttungen sehr jung und sind nicht an Vernetzungsstrukturen angebunden. Da eine so kurzfristige Einwanderung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, liegt auch kein Tötungsrisiko vor.

Die Verbreitungsgebiete der Gelbbauchunke und des Kammmolchs sind tangiert, können jedoch im Geltungsbereich aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht erwartet werden.

C2.4.4 Gefäßpflanzen

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des potentiellen Verbreitungsgebiets des Europäischen Frauenschuhs. Ein Vorkommen dieser Art kann jedoch aufgrund der Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Der Europäische Frauenschuh kommt in lichten Wäldern vor.

C2.4.5 Tag- und Nachtfalter, Libellen, Käfer, Mollusken

Die Fläche befindet sich am Rand des Verbreitungsgebiets des Wald-Wiesenvögelchens und des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings. Im Geltungsbereich befindet sich jedoch kein geeigneter Lebensraum, sodass ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auch die Lebensraumansprüche sonstiger Tierarten werden nicht erfüllt. Es gibt keine Gewässer und auch keine alten Bäume, die den entsprechenden Tierarten Lebensraum bieten könnten.

⁵

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius> (18.07.2018)

C2.4.6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Gebiet zumindest in manchen Jahren eine Brut von europäischen Vogelarten in den Bäumen erfolgt. Allerdings wurden bei der Begehung im Herbst keine Nester von Baumbrütern im Baufeld gefunden.

Aufgrund der Ortsrandlage und der Frequentierung des Gebiets ist anzunehmen, dass Vögel vorkommen, die in solchen Lebensräumen allgemein häufig anzutreffen sind.

Es ist nicht geplant, dass aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Gebäude abgerissen werden. Die bestehenden Bäume wurden per Pflanzbindung gesichert.

Selbst bei einer angenommenen Fällung der übrigen Bäume bleiben die Strukturen der unmittelbaren Umgebung erhalten, so dass selbst bei einer Brut relevanter Vogelarten nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Voraussetzung hierfür wäre allerdings die Durchführung dieser Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode, so dass das Entfernen von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Durch das Fortbestehen der sonstigen Strukturen im Umfeld bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und die Nahrungssuche der potenziell betroffenen Vogelarten. Dies wird durch die Anlage einer Ausgleichfläche noch unterstützt.

Darüber hinaus könnten Nistkästen aufgehängt werden, die eine Brut von Vögeln im Gebiet unterstützen.

Für die potenziell vorkommende Feldlerche kann angenommen werden, dass sich die Meidekulisse durch die Planung nicht ändert. Zwar wird der Ortsrand nach Süden erweitert, jedoch schließen sich im Süden und Osten Weihnachtsbaumkulturen an, die spätestens bei einem weiteren Wachstum ihrerseits von den Offenlandbrütern gemieden werden.

Insofern kann auch hier davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit für die Offenlandbrüter vorliegt.

C2.5 Maßnahmen

Aufgrund des fehlenden Artenpotenzials, der Pflanzbindung für die bestehenden Obstbäume und der geplanten Pflanzung mehrerer Bäume am Gebietsrand sind keine artenschutzfachlichen Maßnahmen notwendig.

C3. Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der fehlenden Gefährdung der vorgefundenen Strukturen sowie der geplanten Vermeidungsmaßnahme davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgen wird.

C4. Literatur:

Braun, M. & F. Dieterlen, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V (2017): Fledermäuse in Ba-Wü (URL: https://www.agf-bw.de/50_fledermaeuse_in_bw/50_index.html)

Bundesamt für Naturschutz (2017): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie (URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Besonders und streng geschützte Arten, Artensteckbriefe (URL: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>)